L. NRW-Liga-Statut (LiSt)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 NRW-Liga

(1) Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der WFLV die Spielklasse der NRW-Liga.

(2) Die NRW-Liga spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.

§ 2 Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der NRW-Liga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb der NRW-Liga gemäß Abschnitte II und III dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrages zwischen dem WFLV und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen sind. Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind spielberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft in der NRW-Liga spielen.

§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der NRW-Liga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung

1. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;

2. mit Auflösung der NRW-Liga.

(2) Die Zulassung kann durch den WFLV-Verbandsfußballausschuss (im folgenden WFLV-VFA) entzogen werden, wenn

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;

2. der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem WFLV verletzt hat;

3. der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;

4. bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des WFLV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

5. ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

(3) Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der NRW-Liga aus.

(4) Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 2 b des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga gilt entsprechend.

§ 4 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des WFLV und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des WFLV bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des WFLV verpflichtet, dies in ihren Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte,
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5 Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung

(1) Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der NRW-Liga übt der WFLV aus.

(2) Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der NRW-Liga im Bereich des WFLV festzulegen, besitzt der WFLV.

(3) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der NRW-Liga Verträge zu schließen, besitzt der WFLV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

(4) Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der NRW-Liga stehen dem WFLV zu. Das WFLV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der WFLV-VFA ist zu hören.

(5) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem WFLV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das WFLV-Präsidium. Über die Verteilung des der NRW-Liga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das WFLV-Präsidium nach Anhörung des WFLV-VFA.

(6) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das WFLV-Präsidium.

(7) Das WFLV-Präsidium kann für die Teilnehmer der NRW-Liga verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme

§ 6 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur NRW-Liga durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem WFLV und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der NRW-Liga des laufenden Spieljahres sowie aus den Regelungen zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der NRW-Liga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga, den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ sowie den Richtlinien für die „technisch-organisatorische und sicherheits-technische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

(4) Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur NRW-Liga nicht erhalten.

(5) Für den Erlass der 3 Zulassungsrichtlinien gemäß § 8 Abs. 7 ist das WFLV-Präsidium zuständig.

§ 7 Bewerbungsfrist und Antrag

(1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga und der einzureichenden Unterlagen ist für Vereine der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene jeweils

- der 15. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Bewerbung, der Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga und der Unterlagen gemäß den Richtlinien für das Zulassungsverfahren „technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.
- der 15. April, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Unterlagen gemäß den Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.

Vereine aus der Regionalliga müssen sich bis zum 1. April, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die gemäß § 6 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. April, 15.30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Regionalliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein. Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung entsprechend § 12 Nr. 2 b des DFB-Status für die 3. Liga und Regionalliga finden die Fristen keine Anwendung.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur NRW-Liga“ abgeben.

§ 8 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Abs.1 festgelegten Fristen der WFLV-Geschäftsstelle vor.

(2) Die WFLV-Geschäftsstelle überprüft in Ausübung der Aufgaben des WFLV-VFA die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Wahrung der Fristen.

(3) Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist der WFLV-VFA durch die WFLV-Geschäftsstelle den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit darf die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der WFLV-Geschäftsstelle zu setzenden Nachfrist von einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Nachfristsetzung. § 193 BGB gilt entsprechend. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV zulässig. Die Beschwerde ist nach weiterer Maßgabe des § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV durch Einschreiben innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe bei dem WFLV-VFA einzulegen.

(4) Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch eine Kommission für die „Technisch-organisatorische und

sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ sowie eine Kommission für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.

Ergebnis dieser Prüfungen ist die Empfehlung:

1. Der Bewerber kann zugelassen werden.
2. Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
3. Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
4. Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

(5) Nach Durchführung dieses Verfahrens durch die WFLV-Geschäftsstelle entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Erteilung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den WFLV-VFA schließt der WFLV mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft einen Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen und sicherheitstechnischen Leistungsfähigkeit durch die WFLV-Geschäftsstelle entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Ablehnung der Zulassung.

Gegen die Entscheidung des WFLV-VFA nach Absatz 4, Ziffern 2, 3 oder 4 ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der RuVO/WFLV zulässig.

(6) Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise sind in den „Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga“ geregelt.

(7) Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom WFLV-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar:

1. Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren NRW-Liga (Anlage 1), *
2. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“ (Anlage 2), *
3. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungs-fähigkeit NRW-Liga“ (Anlage 3). *

* veröffentlicht in WFLV-AM Nr. 11.2007.

§ 9 Zulassung von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften können unter der weiteren Voraussetzung zum Spielbetrieb zugelassen werden, dass sie Tochtergesellschaften von Mitgliedsvereinen der Landesverbände sind und der Mutterverein 50 Prozent zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner inne hat.

Für die Zulassung von Kapitalgesellschaften (Tochter-gesellschaften) gilt § 12 des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga entsprechend.

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts regeln sich entsprechend § 13 des DFB-Statuts für die 3. Liga und Regionalliga.

III. Gremien und Verwaltung der NRW-Liga

§ 10 WFLV-Verbandsfußballausschuss

(1) Der WFLV-VFA ist Spielleitende Stelle für die NRW-Liga. Seine Befugnisse sind in § 29 und § 40 der Satzung des WFLV, in der Spielordnung/WFLV und in diesem Statut geregelt.

(2) Der WFLV-VFA erlässt Durchführungsbestimmungen gemäß § 50 Spielordnung/WFLV.

(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der WFLV-VFA der Geschäftsstelle des WFLV. Er ist

berechtigt, zum Zwecke der Prüfung einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

§ 11 Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der NRW-Liga

(1) Es finden mindestens zweimal jährlich Versammlungen statt.

(2) Die Versammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der NRW-Liga zusammen.

(3) Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen dem Vorsitzenden des WFLV-VFA.

(4) Die Versammlung berät über Angelegenheiten der NRW-Liga, insbesondere über die Terminlisten.

(5) Die Versammlung ist zuständig für die Wahl des Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften in den WFLV-VFA, der auf die Dauer von drei Jahren jeweils in der Versammlung vor einem WFLV-Verbandstag gewählt wird. Bei der erstmaligen Wahl soll der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der NRW-Liga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- oder Abstieg eines Teilnehmers aus der NRW-Liga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem WFLV-VFA aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapital-gesellschaften der NRW-Liga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Spielleitung

(1) Die Spielleitung der NRW-Liga wird vom WFLV-VFA gemäß § 10 Abs. 1 wahrgenommen. Sie obliegt dem Spielleiter, der auf Vorschlag des WFLV-VFA vom WFLV-Präsidium bestimmt wird. Der Spielleiter muss dem WFLV-VFA angehören. Der Spielleiter der NRW-Liga bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.

(2) Dem Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
2. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
3. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
4. Festsetzung der Sperrstrafen und Ordnungsgelder nach § 4 RuVO/WFLV,
5. Führung der offiziellen Tabelle,
6. Ansetzung von Spielaufsicht,
7. Anforderung von Schiedsrichtern,
8. Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
9. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
10. Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
11. Erstellung von Spielberechtigungslisten.

(3) Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WFLV-VFA einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim WFLV-VFA Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den WFLV Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 200.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren sowie der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

(4) Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die NRW-Liga verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzligen sowie die Spiele der 3. Liga und Regionalliga Vorrang vor den Spielen der NRW-Liga.

§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung

(1) Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der NRW-Liga werden vom Schiedsrichterausschuss des WFLV wahrgenommen. Sie obliegen dem Schiedsrichter-Ansetzer für die NRW-Liga, der dem Schiedsrichterausschuss des WFLV als Mitglied angehören muss. Der Schiedsrichter-Ansetzer der NRW-Liga bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.

(2) Dem Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben vom Schiedsrichterausschuss des WFLV übertragen werden.

(3) Die Bestimmung des Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt durch den WFLV-VFA auf Vorschlag des WFLV-Schiedsrichterausschusses.

(4) Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WFLV-VFA erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.

(5) Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 14 Sicherheitsangelegenheiten

Die Kommission für technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der NRW-Liga unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien zuständig.

§ 15 Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die NRW-Liga obliegt der Verbandsspruchkammer und dem Verbandsgericht des WFLV nach der Satzung und den Ordnungen des WFLV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

§ 16 Kommissionen

Das WFLV-Präsidium setzt folgende Kommissionen ein:

Kommission für die „Technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit NRW-Liga“,

Kommission für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit NRW-Liga“.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 17 Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der NRW-Liga setzt die Mitgliedschaft des Spielers in dem Verein, bei Kapitalgesellschaften im Mutterverein, voraus. Spieler, die für Spiele des Muttervereins spielberechtigt sind, können auch in Spielen der Tochtergesellschaft mitwirken. Der Einsatz richtet sich nach den §§ 11, 11 a, 12 und 12 a der DFB-Spielordnung. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 und § 12 a Nr. 4.1 und 5 der DFB-Spielordnung werden gemäß § 12 b der DFB-Spielordnung verfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WFLV-Spielordnung.

Diese Änderung tritt ab dem 1. Juli 2010 in Kraft.

§ 18 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der NRW-Liga regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene und nach §§ 55c und d DFB-Spielordnung. Der Auf- und Abstieg zwischen der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene wird gemäß § 48 SpO/WFLV vom WFLV-VFA festgelegt.

Tochtergesellschaften können durch den sportlichen Abstieg aus der NRW-Liga kein Spielrecht in der sechsten Spielklassenebene erwerben, solange nicht die Landesverbände die Voraussetzungen für eine Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb geschaffen haben.

§ 19 Anti-Doping

In der NRW-Liga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 DFB-Satzung, § 5 DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die NRW-Liga und die Durchführung des Spielbetriebs der NRW-Liga insbesondere:

1. die Spielordnung des WFLV und die Durchführungsbestimmungen zur NRW-Liga,
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV,
3. die Schiedsrichterordnung des WFLV,
4. die DFB-Spielordnung,
5. die DFB-Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene.

V. Finanzangelegenheiten

§ 21 Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom WFLV-Präsidium festgesetzt.

§ 22 Beiträge

(1) Von allen Meisterschaftsspielen der NRW-Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 250 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3% erhält der WFLV, der restliche Anteil von 2% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

(2) Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der NRW-Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 500 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5% erhält der WFLV, der restliche Anteil in Höhe von 5% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

(3) Die Spielabrechnung ist der WFLV-Geschäftsstelle durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert spätestens 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 23 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

(1) Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die NRW-Liga gepoolt.

(2) Der Auslagenersatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter wird durch das WFLV-Präsidium auf Vorschlag des WFLV-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Der WFLV-VFA ist zuvor anzuhören.

§ 24 Umsatzsteuer

Alle im WFLV-Statut für die NRW-Liga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 25 Inkrafttreten

Das NRW-Liga-Statut ist mit den Anlagen 1 bis 3 durch den Beirat des WFLV am 17.12.2007 beschlossen worden und mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV Nr. 11.2007 in Kraft getreten.